

(Entwurf: Stand 30.06.2021)

## Baumschutzsatzung der Stadt Beelitz

Aufgrund § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.2) in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28]), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz folgende Satzung zum Schutz von Bäumen in allen Ortsteilen:

### § 1

#### Örtlicher und sachlicher Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Diese Satzung gilt für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB) und den Geltungsbereich der Bebauungspläne (§ 30 BauGB) in den Orts- und Gemeindeteilen Beelitz, Beelitz-Heilstätten, Birkhorst, Buchholz, Busendorf, Elsholz, Fichtenwalde, Kanin, Klaistow, Körzin, Reesdorf, Rieben, Salzbrunn, Schäpe, Schlunkendorf, Schönefeld, Wittbrietzen und Zauchwitz.
- (2) Zweck der Satzung ist es, den Bestand an Bäumen im Geltungsbereich dieser Satzung zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Insbesondere soll diese Satzung die landschaftsprägende und ökologische Bedeutung von einheimischen, standortgerechten Gehölzen und älteren Obstgehölzen sowie den Erhaltungs- und Neuentwicklungsbedarf an dafür geeigneten Standorten unterstreichen. Diese Satzung regelt den schonenden und ordnungsgemäßen Umgang mit Bäumen und dient damit den Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft, sowie der Klimafolgenanpassung.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für
  - a) Obstbäume (ausgenommen die zuweilen den Obstgehölzen zugeordneten Baumarten, Walnuss, Baumhasel, Esskastanie und Edeleberesche) sowie abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereichs;
  - b) Bäume, die auf Grund eines Eingriffs gemäß naturschutzrechtlicher Regelungen gefällt werden und deren Fällung nach naturschutzrechtlichen Regelungen zugelassen worden ist;
  - c) gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung;
  - d) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes;
  - e) Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.

- f) die Pflege, Restaurierung oder Rekonstruktion unter Denkmalschutz stehender Garten- oder Parkanlagen
- g) abgestorbene sowie abgebrochene Bäume.
- g)h) Nichtheimische Nadelbäume, insbesondere Lebensbaumarten, Blaufichten und Douglasien.

## § 2

### Schutzgegenstand

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind geschützt
  - 1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm,
  - 2. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 60 cm aufweisen,
- (3) Bäume ohne begrenzenden Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach naturschutzrechtlichen Regelungen gepflanzt wurden.
- (4) Bäume, die auf Grund § 6 Abs. 2 Nr. 1 dieser Satzung als Ersatz zu pflanzen sind.
- (5) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

## § 3

### Schutz- und Pflegemaßnahmen

Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben die auf ihren Grundstücken stehenden geschützten Landschaftsbestandteile zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen im Kronen-, Stamm-, und durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereich zu unterlassen. Schäden an geschützten Landschaftsbestandteilen sind durch den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten fachgerecht zu behandeln. Die Stadt hat die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten hierbei zu beraten.

## § 4

### Verbotene und zulässige Handlungen

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu

beeinträchtigen. Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche

unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 150 cm, bei Säulenformen zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten.

- (2) Eine Beschädigung im Sinne von Abs. 1 liegt insbesondere vor, wenn die Rinde, der Stamm oder die Baumkrone in der Weise verändert werden, dass Langzeitschäden oder ein beschleunigtes Absterben des Baumes eintreten können (z. B. durch das Ablösen von Rinde, das Anbringen von Fremdkörpern, das Anlegen von Feuer). Als Beschädigung gelten u. a. auch das Kappen der Baumkrone und das Entfernen einzelner Äste, deren Einzelumfang 30 cm, gemessen am Astansatz, übersteigt.
- (3) Als Beschädigung oder Beeinträchtigung nach Abs. 1 gelten insbesondere:
  - a) die Befestigung des Wurzelbereiches unter der Baumkrone mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
  - b) die Vornahme von Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
  - c) das Lagern, Aufschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen oder Abwässern,
  - d) das Freisetzen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen,
  - e) das Ausbringen von Unkrautvernichtungsmitteln, ~~soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind.~~
- (4) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
  - a) die Beseitigung abgestorbener Äste im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht
  - b) die Durchführung von Schnittmaßnahmen zur Herstellung eines Lichtraumprofils;
  - c) der Pflege-, Herstellungs- oder Aufbauschnitt (bis zu einem Astumfang von 30 cm) an bestehenden bzw. zu entwickelnden Kopfbäumen;
  - d) der Erziehungsschnitt an Jungbäumen;
  - e) der Rückschnitt von Sträuchern und Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung;
  - f) die Behandlung von Wunden;
  - g) die Beseitigung von Krankheitsherden und
  - h) die sachgemäße Belüftung und Wässerung des Wurzelwerkes
- (5) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.

## § 5

### Ausnahmen/Genehmigungsverfahren

- (1) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers, Erbbauberechtigten, Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 4 zulassen, wenn

1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und
  2. die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutz-  
ausweisung zu vereinbaren ist.
- (2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn
- a) der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte auf Grund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, den geschützten Baumbestand zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b) von den geschützten Landschaftsbestandteilen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
  - c) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbarer Beschränkung verwirklicht werden kann
  - d) geschützte Bäume krank sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - e) die Beseitigung der geschützten Bäume aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist.
- (3) Ausnahmen sind bei der Stadt Beelitz schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan mit Foto beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind. Die Stadt kann die Beibringung eines Vitalitätszustands- oder Standsicherheitsgutachtens für den zu beseitigenden Baum verlangen. Ein Lageplan ist beizufügen. Mit dem Antrag kann der Antragsteller Vorschläge für die Ersatzpflanzungen in Anzahl, Art und Größe machen.
- (4) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet werden.

## § 6

### **Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung**

- (1) Mit der Genehmigung zur Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles nach § 5 dieser Satzung soll dem Antragsteller die Auflage erteilt werden, als Ersatz hierfür standortgerechte **BäumePflanzen** auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Dies gilt nicht für abgestorbene oder durch Naturereignisse (Sturm, Feuer, Wasser) beseitigte Landschaftsbestandteile, sowie für beseitigte Konkurrenz bäume. Die Pflanzung ist grundsätzlich auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem die geschützten Landschaftsbestandteile beseitigt wurden. Im Einzelfall kann die Ersatzpflanzung auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung durchgeführt werden.

(2) Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich nach dem Wert des beseitigten Baumbestandes. Der Wert eines geschützten Baumes ergibt sich aus dem Stammumfang, der Baumart, dem Habitus und der Vitalität.

1. Bei einer Ausnahme nach § 5 dieser Satzung ist vom Antragsteller
  - a) für jeden gefälltten Baum eine Ersatzpflanzung mindestens im Verhältnis 1 : 1,
  - b) bei Nadelbäumen mit einem Stammumfang von mehr als 100 cm und Laubbäumen mindestens im Verhältnis 1 : 2 als Ersatzpflanzung oder
  - c) pro nachzupflanzenden Baum / 6 m Hecke (3 St./m) 80/100 hoch als Ersatzpflanzung zu leisten.
2. Die Ersatzpflanzung gemäß Abs. 1 Nr. 1 wird in nachfolgender Ausgangsqualität/Mindestqualität vorgeschrieben. Es sind Bäume oder Straucharten der in Anlage 1 aufgelisteten Arten zu pflanzen.
  - a) bei Laubbäumen einheimische standortgerechte Laubbäume mittlerer Baum-schulqualität, mit einem Stammumfang von 12 - 14 cm, 3 x verschult, mit Ballen,
  - b) bei einheimischen Nadelbäumen ~~zweiein~~ einheimischer standortgerechter Nadelbaum mittlerer Baumqualität, mit einer Höhe von 100 –125 cm, 3 x verschult, mit Ballen,
  - c) bei Großsträuchern ein einheimischer standortgerechter Großstrauch, mit je 125 – 150 cm Höhe, 2 x verschult ohne Ballen.

Alle im öffentlichen Bereich gepflanzten Bäume sind mit einem Dreibock mit Gurtsicherung und einer Schilfrohrmatte als Stammschutz zu sichern.

3. Es können auch standortgerechte Bäume gemäß Anlage 1 in geringerer Anzahl, jedoch mit größerem Umfang (Laubbäume) bzw. Höhe (Nadelbäume) gepflanzt werden.
4. Die Pflege der Ersatzpflanzung ist vom Eigentümer, Erbbauberechtigten oder Nutzungsberechtigten für die Dauer von 5 Jahren zu gewährleisten, (Gewährleistung von Fertigstellungs- (1. Jahr), Entwicklungs- (2. Jahr) und Erhaltungspflege (3.-5. Jahr)). Sind die gepflanzten Bäume bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
5. Die Forderung zur Schaffung von Ersatzpflanzungen gilt unabhängig von der Durchführung eines Bußgeldverfahrens.
6. ~~Von der Pflicht zur Vornahme der Ersatzpflanzung ist insoweit befreit, wer nachweislich in der Vergangenheit den vorstehenden Regelungen entsprechende Pflanzungen (Bäume, Hecken, Sträucher) auf seinem Grundstück vorgenommen hat.~~

Für jeden Ersatzbaum, der aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nachweislich nicht auf dem Grundstück gepflanzt werden kann, wird ein Geldbetrag festgesetzt, dessen Höhe dem ortsüblichen Preis (Ballenware) des Baumes entspricht, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen. Mit diesem können bis zu 100 Prozent des Bruttoerwerbspreises für Pflanz- und Pflegekosten festgesetzt werden.

**Formatiert:** Einzug: Hängend: 0,63 cm, Abstand Vor: 14,85 Pt., Zeilenabstand: Genau 14,9 Pt.

Der Geldbetrag ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Bäumen zu verwenden.

- (3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung durchgeführt worden sind.
- (4) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 1 geht auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.
- (5) Die Ersatzpflanzung ist entsprechend den im Genehmigungsbescheid erteilten Auflagen und Fristen in der Stadt anzuzeigen. Gehölzart und Pflanzqualität sind anzugeben und der Pflanzort im Bestandsplan darzustellen.

## **§ 7**

### **Folgebeseitigung**

- (1) Hat der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 dieser Satzung oder einer Befreiung nach § 29 BbgNatSchAG einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 6 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 dieser Satzung ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 dieser Satzung oder einer Befreiung nach § 29 BbgNatSchAG einen geschützten Baum geschädigt oder in seinem Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Ist das nicht möglich, ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 6 verpflichtet.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 BbgNatSchAG in Verbindung mit § 69 des BNatschG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen den Verboten von § 4 Abs. 1 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert (1/3 Habitus des Baumes) oder dessen Wachstum beeinträchtigt, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
  - b) entgegen § 4 Abs. 3 dieser Satzung den Wurzelbereich geschützter Bäume schädigt oder beeinträchtigt,
  - c) der Anzeigepflicht nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung nicht nachkommt,
  - d) entgegen § 4 Abs. 5 dieser Satzung den gefälltten Baum oder den entfernten Landschaftsbestandteil nicht mindestens zehn Tage sowie die anerkannte Ersatzpflanzung nicht zur Kontrolle bereithält,
  - e) erteilte Auflagen zur Erhaltung oder zum Schutz von Bäumen und anerkannte Ersatzpflanzungen oder zur Durchführung von Ersatzpflanzungen nicht erfüllt.

(2) Wer ordnungswidrig gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung handelt, wird gemäß § 40 BbgNatSchAG über ein Bußgeldverfahren mit einer Geldbuße bis zu 65.000.- € *geahndet* werden.

(3) Das Bußgeld ist nach Umfang und Größe der Beeinträchtigung der nach § 3 dieser Satzung geschützten Landschaftsbestandteile gestaffelt, soweit sie die in § 4 dieser Satzung aufgeführten Handlungen betreffen:

pro Baum

Stammumfang bis 80 cm bis 2.500.-€

Stammumfang bis 150 cm bis 15.000.-€

Stammumfang über 151 cm bis 65.000.-€

pro lfd. m anerkannte Ersatzpflanzung Strauch- / Heckenpflanzungen 75.-€ bis 250.-€

## **§ 9**

### **Gebühren**

Die Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 5 ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren regelt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Beelitz.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



## Anlage 1

### Liste geeigneter Baum- und Straucharten

Baumarten		Standortansprüche					max. Wuchshöhe	Wurzelart
		Bodenfeuchte			Nährstoffversorgung			
		nass	feucht - frisch	trocken	reich	arm		
<b>Kleinkronige Bäume</b>								
<u>KugelhornKre</u>			X	X	X	X	4-6m	Herz
<u>WeißRotdorn</u>			X	X	X		3-8m	Pfahl
<u>FaulbaumApfel</u>			X	X	X	X	5-8m	Tief
<u>Pfaffenhütchen</u>			X	X	X	X	6-7m	Tief
<b>Straucharten</b>								
Eibe	Taxus baccata		X		X		3-15m	Herz
Gewöhnliche Berberitze	Berberis vulgaris		X	X	X		1-3m	Tief
Haselnuss	Corylus avellana		X		X		4-6m	Flach
<u>Weißer Hartriegel</u>	<u>Cornus alba</u>		X	X	X		2-3m	Flach
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea		X	X	X		2-3m	Flach
<u>Strauch-Hülse</u>	<u>Hex aquifolium</u>		X		X	X	2-5m	Herz
Hainbuche	Carpinus betulus		X	X	X	X	5-15m	Herz
<u>Gemeine Heckenkirsche</u>	<u>Lonicera xylosteum</u>		X	X	X		8m	Flach
<u>Liguster</u>	<u>Ligustrum vulgare</u>			X		X	2-5m	Flach
Lorbeerkirsche	Prunus laurocerasus						2-4m	Flach
Schneeball	Viburnum	X	X		X		4m	Flach
Graue Weide	Salix cinerea	X			X	X	3-5m	Flach
<u>Schwarz Weide</u>	<u>Salix myrsinifolia</u>	X	X	X	X		4-8m	
Sal-Weide	Salix caprea	X	X	X	X		10m	Flach
Mandel-Weide	Salix triandra	X	X		X		2-4m	Flach
<u>Kriechweide</u>	<u>Salix repens</u>	X	X		X		1m	
Weißdorn	Crataegus monogyna agg.		X	X	X	X	2-6m	Tief
<b>Baumarten</b>								
Feld Ahorn	Acer campestre		X	X	X	X	15m	Herz

Spitz Ahorn	Acer platanoides		X		X		30m	Herz
Berg Ahorn	Acer pseudoplatanus		X		X		30m	Tief
Moor Birke	Betula pubescen	X	X		X	X	5-15m	Flach
Sand Birke	Betula pendula		X	X	X	X	25m	Flach
Trauben Eiche	Quercus petraea		X	X	X	X	40m	Tief
Stiel Eiche	Quercus robur	X	X		X	X	40m	Tief
Rot-Eiche	Quercus rubra			X	X		40m	Tief
Schwarz Erle	Alnus glutinosa	X	X		X	X	25m	Herz
Gemeine Esche	Fraxinus excelsior	X	X		X		30m	Pfahl
Eberesche	Sorbus aucuparia		X	X	X	X	5-15m	Herz
Esskastanie	Castanea sativa		X	X	X	X	30m	Tief
Roskastanie	<del>Aesculus hippocastanum</del>		X		X		20m	Herz
Rotbuche	Fagus sylvatica		X		X		30m	Herz
Hainbuche	Carpinus betulus		X	X	X		15m	Herz
Silber Linde	<del>Tilia tomentosa</del>		X	X	X		30m	Tief
Sommer Linde	Tilia platyphyllos		X	X	X		40m	Herz
Winter Linde	Tilia cordata		X		X		40m	Pfahl
Platane	Platanus		X	X	X		25-30m	Herz
Zitter Pappel	Populus tremula		X	X	X	X	20m	Flach
Silber Pappel	<del>Populus alba</del>		X		X	X	30m	Flach
Grau Pappel	<del>Populus canescens</del>		X	X	X	X	25m	Flach
Robinie	<del>Robinia</del>			X	X	X	15-25m	Herz
Berg Ulme	Ulmus glabra	X	X		X		15-25m	Tief
Flatter Ulme	Ulmus laevis	X	X		X		15-25m	Tief
Walnuss	Juglans regia		X	X	X		30m	Pfahl
Gemeine Bruch Weide	Salix fragilis	X	X		X	X	15m	Flach
Silber Weide	Salix alba	X	X		X	X	20m	Flach
Wildapfel	Malus sylvestris		X		X	X	10m	Flach
Wildbirne	Pyrus pyraeaster		X	X	X	X	10m	Tief